



RUDERVEREIN INDUSTRIESCHULE ZÜRICH

RIZ

STATUTEN

Ausgabe 1992, ergänzt 2007 und 2010

Einleitung

Der Ruderverein Industrieschule Zürich wurde an der Industrieschule (Vorläufer des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums) gegründet und war während vielen Jahren ein Sportverein nur für Schüler und Ehemalige der Zürcher Kantonsschulen.

1. Zweck, Name und Sitz

- § 1 Der Ruderverein Industrieschule Zürich ist ein Sportverein für Frauen und Männer. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens ist RIZ.
- § 2 Der Verein will seinen Mitgliedern die Pflege eines gemeinschaftlich betriebenen Rudersports ermöglichen. Er bezweckt ferner die Erhaltung der Kameradschaft ehemaliger Kantonsschüler.
- § 3 Der RIZ ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV), des Kantonalzürcherischen Verbandes für Wasserfahrer (KZVW) und des Akademischen Sportverbandes Zürich (ASVZ).
- § 4 Das Vereinsabzeichen besteht aus einem blauen, fünfzackigen Stern in einem blauen Kreisring. Die Fahne zeigt dieses Zeichen auf weissem Tuch.

2. Mittel

- § 5 Der Verein sucht das Ziel zu erreichen:
 - a) in programmässig angeordneten Ruderübungen unterfachkundiger Leitung (für Anfänger)
 - b) in freien Fahrten, auch gemeinsam mit Ruderern anderer Clubs
 - c) in besonderem Training für die Ruderregatten
 - d) in Vereinsanlässen zur Pflege der Geselligkeit
- § 6 Der Verein stellt die zum Rudern notwendige Infrastruktur, d.h. vor allem Bootshaus mit Garderoben, Duschen, WC und Bootslagerplätze zur Verfügung. Er setzt sich für die Erhaltung der Rechte in den heutigen Bootshäusern am Mythenquai ein und übernimmt den Unterhalt der von der Stadt Zürich zur Verfügung gestellten Anlagen gemäss Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Regattaverein ZRV vom 1.7.88. Der Verein beschafft und unterhält das Bootsmaterial und stellt es den Mitgliedern zur Verfügung. Die Generalversammlung kann dazu ein Reglement erlassen.
- § 7 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
 - a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) Mietgeldern von Garderobekasten und Bootsplätzen
 - c) Reinerträgen aus Vereinsanlässen
 - d) Schenkung von Gönnern und andern Zuwendungen (Subventionen, usw.)
- § 8 Der RIZ besteht aus Junioren-, Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

- § 9 Schüler bis zum vollendeten 18. Altersjahr sind Juniorenmitglieder; auf Januar des nachfolgenden Jahres gelten sie als Aktivmitglieder nach schriftlicher Orientierung durch den Vorstand.
- § 10 Passivmitglieder können nur Personen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie haben an der Generalversammlung nur beratende Stimme.
- § 11 Wer sich um den Verein ausserordentlich grosse Verdienste erworben hat, kann auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung mit Dreiviertelmehr der anwesenden Stimmberechtigten zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Antrag muss auf der Traktandenliste mit Angabe des Namens bekanntgegeben werden.

3. Organisation

- § 12 Die Organe des RIZ sind
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- § 13 Das oberste Organ des RIZ ist die Generalversammlung. Sie wird vom Präsidenten oder Aktuar durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden einberufen und findet jeweils im April statt.
- § 14 Ausserdem steht jedem Vorstandsmitglied sowie einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder das Recht zu, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen.
- § 15 Die Einladung samt den Unterlagen zu den einzelnen Traktanden (Jahresberichte, Rechnung, Voranschlag, Anträge des Vorstandes usw.) sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu versenden. Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind einen Monat zuvor dem Präsidenten schriftlich einzureichen (vorbehältlich § 16).
- § 16 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. In der Generalversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied Anträge zu den auf der Traktandenliste angekündigten Geschäften sowie Ordnungsanträge stellen. Die Behandlung anderer Anträge hat an der nächsten Generalversammlung zu erfolgen.
- § 17 Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:
- a) Wahl der Stimmzähler
 - b) Protokoll der Generalversammlung
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - d) Abnahme der von den Rechnungsrevisoren geprüften Jahresrechnung und Bilanz
 - e) Festsetzung von Beiträgen gemäss § 33
 - f) Genehmigung des Voranschlages für das kommende Jahr
 - g) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren sowie der Delegierten der Dachverbänden
 - h) Orientierung durch den Ruderwart
 - i) Mutationen: Aufnahmen, Austritte und Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Abändern der Statuten und Erlass von Reglementen

- l) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere über Kauf und Verkauf von Booten
- m) Bestellung von Kommissionen
- n) Auflösung des Vereins
- o) Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- p) Alle übrigen Vereinsgeschäfte, die nicht durch die Statuten einem andern Organ übertragen sind.

- § 18 Bei Wahlen und Abstimmungen ist unter Vorbehalt von § 19 die einfache Stimmenmehrheit massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.
- § 19 Zur definitiven Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Abänderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einer Generalversammlung erforderlich. Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern mit den übrigen Unterlagen zuzustellen.
- § 20 Wahlen und Abstimmungen über die definitive Aufnahme und den Ausschluss (§ 17) von Mitgliedern finden nur dann geheim statt, wenn dies von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.
- § 21 Das Wort zur Diskussion wird vom Präsidenten erteilt und kann dem Redner bei Abschweifungen entzogen werden.
- § 22 Dem Präsidenten steht ferner das Recht zu, die Versammlung zu schliessen oder zu vertagen, wenn gewichtige Gründe vorhanden sind.
- § 23 Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Aktivmitgliedern. Folgende Chargen sind zu besetzen: Präsident, Aktuar, Kassier, Ruderwart und Materialverwalter. Neue Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung einzeln gewählt; die Bestätigung bisheriger Mitglieder im Amte kann gesamthaft erfolgen.
- § 24 Der Vorstand hat alle wichtigen Geschäfte des Vereins zu beraten und Antrag zu stellen, die Einhaltung der Statuten und Reglemente zu überwachen, Beschlüsse zu vollziehen und den Verein nach aussen zu vertreten. Er hat das Recht, zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder mit der Ausführung bestimmter Geschäfte zu beauftragen.
- § 25 Der Vorstand nimmt Neumitglieder aufgrund einer schriftlichen Anmeldung provisorisch auf.
- § 26 Der Präsident leitet alle Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Er führt mit dem Aktuar zusammen die Unterschrift für den Verein.
- § 27 Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und die ihm vom Präsidenten übergebene Korrespondenz und verwaltet die Vereinsakten. In der Regel führt er das Mitgliederverzeichnis. Wenn der Präsident vorübergehend an der Erfüllung seiner Aufgabe verhindert ist, übt der Aktuar die Stellvertretung aus.
- § 28 Der Kassier verwaltet die Kasse. Nach Schluss eines Rechnungsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) erstellt er den Rechnungsabschluss und legt ihn, nach Prüfung

durch die Rechnungsrevisoren, der Generalversammlung vor. In finanziellen Angelegenheiten im Verkehr mit Banken und Postcheck führt der Kassier Einzelunterschrift.

- § 29 Der Ruderwart leitet die gesamte Rudertätigkeit und den übrigen Sportbetrieb. Er organisiert und überwacht die Ausbildung der Anfänger und die Bildung von Mannschaften.
- § 30 Der Materialverwalter besorgt das Bootsmaterial und verwaltet das Bootshaus. Er führt die Logbuchkontrolle.
- § 31 Die Rechnungsrevisoren prüfen und verifizieren die gesamte Buchhaltung und legen der Generalversammlung einen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

4. Pflichten der Mitglieder

- § 32 Die Mitglieder verpflichten sich zu einem Betragen, das dem Verein zur Ehre gereicht. Sie unterstützen die Vorstandsmitglieder in deren Obliegenheiten und sind besorgt über die Einhaltung der Vereinsbeschlüsse, Statuten und Reglemente.
- § 33 Die ordentlichen Jahresbeiträge der Mitglieder sollen die laufenden Ausgaben des Vereins decken. Sie werden jährlich von der Generalversammlung für das folgende Kalenderjahr festgesetzt für die Mitgliederkategorien Junioren, Aktive und Passive. Die Juniorenbeiträge sollen die Hälfte, Passivmitgliederbeiträge einen Drittel der Aktivmitgliederbeiträge nicht übersteigen.
Für besondere Aufgaben kann die Generalversammlung zusätzlich ausserordentliche Beiträge festsetzen.
Ehrenmitglieder können weder zu ordentlichen noch zu ausserordentlichen Beiträgen verpflichtet werden.
Die Vorstandsmitglieder bezahlen keine ordentlichen Mitgliederbeiträge.
- § 34 Für die Sondernutzung von Einrichtungen und Material des Vereins durch Mitglieder oder Dritte, insbesondere für die Miete von Garderobekasten und Bootsplätzen, kann der Vorstand Gebühren festlegen.
- § 35 Die Mitgliederbeiträge sind in der Regel in der ersten Jahreshälfte zu bezahlen.
- § 36 Wenn ein Junior- oder Aktivmitglied für länger als ein halbes Jahr dauernd verhindert ist, am Vereinsleben teilzunehmen, kann auf Gesuch hin sein Jahresbeitrag vom Vorstand angemessen reduziert werden. Als Gründe für Beitragsbefreiung gelten insbesondere Krankheit und Auslandsaufenthalt.
- § 37 Die Mitglieder haften für fahrlässige Beschädigung des Vereinseigentums.

5. Rechte der Mitglieder

- § 38 Junioren-, Aktiv- und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, Stimmrecht und das Recht, Anträge zu stellen. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.

§ 39 Alle Mitglieder haben freies Einführungsrecht.

6. Eintritt, Austritt, Übertritt und Ausschluss von Mitgliedern

§ 40 Mitglieder bis zum vollendeten 18. Altersjahr sind Junioren. Mit der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) die Erlaubnis des Inhabers der elterlichen Gewalt
- b) eine Erklärung, der (die) Kandidat(in) sei des Schwimmens kundig.

§ 41 Aktiv- oder Passivmitglieder können auch in den RIZ aufgenommen werden, ohne vorher Juniorenmitglieder gewesen zu sein. Aktivmitglieder haben mit der Anmeldung zu bestätigen, dass sie des Schwimmens kundig sind.

§ 42 Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt provisorisch durch den Vorstand und wird durch die Generalversammlung mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten definitiv bestätigt.

§ 43 Austrittserklärungen und Übertrittserklärungen vom Aktiv- zum Passiv-Mitglied müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 31. Dezember eingereicht werden. Wer innerhalb eines Kalenderjahrs austreten oder vom Aktiv- zum Passiv-Mitglied wechseln will, schuldet dem Verein jenen Jahresbeitrag, welcher seinem bisherigen Mitgliedstatus entspricht.

Bisherige Passiv-Mitglieder, welche wieder aktiv rudern wollen, bezahlen ab jenem Jahr, da sie wieder rudern, den Jahresbeitrag für Aktiv-Mitglieder.

§ 44 Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RIZ nicht nachkommt oder wenn ein Mitglied einen Domizilwechsel vornimmt, ohne dem Vorstand die neue Adresse zu melden, ist der Vorstand berechtigt, dieses Mitglied aus dem RIZ auszuschliessen. Kommt ein Mitglied andern Verpflichtungen gegenüber dem RIZ nicht nach oder schädigt es das Ansehen des RIZ, entscheidet die Generalversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen über den Ausschluss. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB § 72 usw.)

7. Auflösung des Vereins

§ 45 Sollte sich der Verein auflösen, darf das Vereinsvermögen weder verteilt noch seinem Zweck entfremdet werden. Über seine Verwendung entscheidet die Generalversammlung.

8. Schlussbestimmung

§ 46 Die Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Die vorstehenden Statuten, sind mit Ausnahmen von § 6, § 43 und § 44, von der ordentlichen Generalversammlung vom 17. April 1991, § 6 an der derjenigen vom 8. April 1992, §

44 an derjenigen vom 12. April 2007 und § 43 und § 44 an derjenigen vom 25. März 2010 angenommen worden.

Für die GV's 1991 und 1992

Der Präsident
J. Schnyder

Der Aktuar
A. Frey

Für die GV 2007

Der Präsident
i.V. H.P. Hartmann

Der Aktuar
i.V. C. Reinhart

Für die GV 2010

Der Präsident
A. Weyeneth

Die Aktuarin
A. Renggli